

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Suchtberater/innen

A. Problem

Grundlage jeder Suchtberatung ist das Vertrauensverhältnis zwischen Berater und dem hilfesuchenden Klienten. In dem sehr schwierigen Arbeitsfeld der Drogenberatung ist Hilfe nur möglich, wenn sich die Betroffenen auf die Diskretion der Berater/innen verlassen und ihnen gegenüber offenbaren können. Im Gegensatz zu verwandten Berufsgruppen billigt die Strafprozeßordnung dem/der Drogenberater/in allerdings kein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

B. Lösung

Die vorgeschlagene Regelung bezieht Berater/innen für Suchtfra-
gen in einer anerkannten Beratungsstelle in die Schutzvorschrift
des § 53 Strafprozeßordnung ein und billigt ihnen ein Zeugnisver-
weigerungsrecht zu.

C. Alternativen

Die Beibehaltung der bisherigen Situation behindert das Entste-
hen des notwendigen Vertrauensverhältnisses. Sie berücksichtigt
nicht die zusätzliche Belastung, der Drogenabhängige durch das
Risiko, HIV-infiziert zu sein, ausgesetzt sind. Durch die Angst vor
dem Verlust der Vertraulichkeit können präventive Strategien in
dieser Risiko-Gruppe von Beginn an zum Scheitern verurteilt
sein.

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Suchtberater/innen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 wird nach der Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a eingefügt:

„3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle für Suchtfragen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist;“.

Die bisherige Nummer 3 a erhält die Bezeichnung „3 b“.

2. In § 97 Abs. 1 und 2 wird die Bezeichnung „§ 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 a“ durch die Bezeichnung „§ 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 b“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 24. November 1988

Frau Nickels

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

- A. Unverzichtbare Grundlage der Arbeit in einer Suchtberatungsstelle ist das Vertrauensverhältnis zwischen Berater (Therapeut, Helfer) und Hilfesuchende/r (Klient, Patient). Nur so kann der/die Klient/in sich offenbaren, d. h. über Ursachen und Folgewirkungen seiner Suchtgefährdung bzw. -erkrankung sprechen. Die dabei offenbarten Daten sind sensibelster Natur; bei Drogenabhängigen ist dies bereits bezüglich des illegalen Konsummittels der Fall.

Das Vertrauensverhältnis verlangt, daß der Klient/die Klientin davon ausgehen kann, der/die Therapeut/in werde die Tatsachen und Inhalte der Beratungsgespräche für sich behalten. Folgerichtig ist der/die Berater/in für Suchtfragen, wie z. B. der/die Pfarrer/in oder Arzt/Ärztin gemäß § 203 Strafgesetzbuch strafbar, wenn er/sie die ihm in der Beratung anvertrauten Geheimnisse unbefugt offenbart. Ähnlichen Berufsgruppen, wie den in der Suchtberatung Tätigen, steht dementsprechend ein Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren gemäß § 53 StPO zu.

Ein derartiges Recht wurde bisher weder den „Suchtberatern“ noch jenen Berufsgruppen eingeräumt, die vorwiegend in dieser Eigenschaft tätig sind, den Sozialarbeitern/innen und Psychologen/innen. Die Folgen waren – wenn auch nur in einigen Fällen – Beschlagnahmen von Klientenakten und Aussagepflichten im Strafverfahren. Trotz der relativ geringen Anzahl derartiger Vorkommnisse ist die Verunsicherung bei Klienten und Mitarbeiter/innen der Suchtberatungsstellen tiefgreifend.

- B. Der Entwurf schlägt ein Zeugnisverweigerungsrecht für Berater/innen für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, vor. Hierdurch würde ein absolut unzureichender und für alle Beteiligten unbefriedigender, weil unsicherer Rechtszustand, beendet. Dieser besteht darin, daß ein Zeugnisverweigerungsrecht zwar auch unmittelbar aus dem Grundgesetz abgeleitet ist (s. Bundesverfassungsgericht vom 19. Juli 1972), dieses aber nur für Bagatelldelikte oder vage Verdachtsmomente gilt. Damit ist es nicht nur unzureichend, weil zu stark eingengt, es ist auch völlig ungewiß, ob im kon-

kreten Fall die Strafverfolgungsbehörden ein Verweigerungsrecht zuerkennen.

Verfehlt wäre ein Hinweis auf § 53a StPO, denn Suchtberatungsstellen sind in aller Regel weder so organisiert noch personell besetzt, daß die Berater/innen dort „Berufshelfer“ etwa von Ärzten sind. Vielmehr arbeiten sie entsprechend dem psychosozialen und pädagogischen Hilfsangebot und ihrer spezifischen Kompetenz eigenständig.

Die relativ geringe Anzahl tatsächlicher Zwangsmittel gegenüber Suchtberater/innen zeigt, daß ein Zeugnisverweigerungsrecht für diese Gruppe die Strafverfolgung nicht erschweren würde. Die Abwägung der beiden Güter, Strafrechtspflege einerseits und – auch im Bereich der Drogenprävention – funktionierendem Gesundheitswesen andererseits, ergibt ein Übergewicht zugunsten letzterem.

Eine Entscheidung des Gesetzgebers ist erforderlich, da das Bundesverfassungsgericht es bisher ablehnte, Sozialarbeitern ein Zeugnisverweigerungsrecht entsprechend § 53 StPO zuzugestehen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stammt aber aus einer Zeit, in der eben diese Sozialarbeiter/in – und übrigens auch „Suchtberater“ – noch nicht unter die Strafbestimmungen „Verletzung von Privatgeheimnissen“ (damals 300 StGB) fielen. Die jetzige Ungleichbehandlung zwischen Ärzten/innen einerseits und Sozialarbeitern/innen in der Drogenberatung andererseits ist nach Inkrafttreten von § 203 StGB, der auch den/die Sozialarbeiter/in zur Verschwiegenheit verpflichtet, nicht mehr gerechtfertigt. Die Aufnahme des „Suchtberaters“ in § 53 StPO führt nicht zu einer unakzeptablen Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts. Das geforderte Zeugnisverweigerungsrecht soll sich nur auf Berater/in für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, beziehen, also auf eine überschaubare und zahlenmäßig nicht große Personengruppe. Auch die Mitarbeiter/innen von Schwangerschaftskonflikt-Beratungsstellen bringen verschiedene Grundausbildungsgänge mit und gehören unterschiedlichen Berufsgruppen an. Gleichwohl ist für sie ein Zeugnisverweigerungsrecht in § 53 StPO vorgesehen.

